



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 26/2026

25. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes
Chemnitz zur zweiten öffentlichen Sitzung der Ver-
bandsversammlung des AWVC im Jahr 2026 vom
12. Juni 2026 A 346

Bekanntmachung des Kulturraumes Erzgebirge-
Mittelsachsen zur 38. Sitzung des Kulturkonventes
vom 12. Juni 2026 A 347

Bekanntmachung des Kommunalen Zweckverban-
des Stadtbeleuchtung über die Haushaltssatzung
und die öffentliche Auslage der Haushaltssatzung
mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 vom
12. Juni 2026 A 348

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirt-
schaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Allgemeinverfü-
gung vom 12. Juni 2026 A 350

Gerichte

Aufgebotsverfahren A 353

Zivilgericht A 355

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz zur zweiten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des AWVC im Jahr 2026

Vom 12. Juni 2026

Die zweite öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz im Jahr 2026 findet am 30. Juni 2026, um 14:00 Uhr, im Beratungsraum des AWVC, Weißer Weg 180, 09131 Chemnitz statt.

Tagesordnung:

- | | | | |
|-------|---|-------|---|
| TOP 1 | Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung und der ordnungsgemäßen Einberufung zur Sitzung | TOP 5 | Feststellung des Jahresabschluss 2025
BvV 104/2026 |
| TOP 2 | Beschlussfassung zur Tagesordnung | TOP 6 | Beteiligungsbericht 2025 des AWVC und Zuarbeit zum Beteiligungsbericht der Verbandsmitglieder
IVV 105/2026 |
| TOP 3 | Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung am 17. März 2026
Festlegungskontrolle | TOP 7 | Ausschreibung Sanierung Randgraben Ost Teil 2 Deponie Chemnitz Weißer Weg
AWVC 01/03/2026
Abbruch-, Kanal-, Erd- und Bauarbeiten zum Neubau des Randgrabens
BvV 106/2026 |
| TOP 4 | Informationen zu aktuellen Themen des AWVC
mündliche Berichterstattung | TOP 8 | Benennung von zwei Verbandsräten zur Unterschrift der Niederschrift |
| | | TOP 9 | Sonstiges |

Chemnitz, den 12. Juni 2026

Abfallwirtschaftsverband Chemnitz
Kunze
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen zur 38. Sitzung des Kulturkonventes

Vom 12. Juni 2026

Die 38. Sitzung des Kulturkonventes des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen findet am Freitag, dem 26. Juni 2026, um 14:00 Uhr, im Landratsamt Mittelsachsen, Beratungsraum 003 (EG-Haupthaus), Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg statt.

Auf der Tagesordnung stehen:

- | | |
|---|---|
| <p>TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Kulturkonventes</p> <p>TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung, Festlegung der Mitzeichner für das Sitzungsprotokoll, Bestätigung des Protokolls der 37. Sitzung des Kulturkonventes</p> <p>TOP 3 Beschluss über den Abschluss einer Erstattungsvereinbarung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen mit dem Landratsamt Mittelsachsen zur Unterstützung von Aufgaben im Rahmen der Personalbearbeitung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie des Datenschutzes (Vorlage Nummer 309)</p> <p>TOP 4 Beschluss über die vorliegenden Widersprüche der Gemeinde Neukirchen/Ergeb. gegen die Ablehnung der Medienförderung für die Bibliothek Neukirchen/Ergeb. Aktenzeichen: 721/22/15/2024 und Aktenzeichen: 721/22/18/2026 (Vorlage Nummer 310)</p> <p>TOP 5 Beschluss über die Anpassung der investiven Förderung der Maßnahme „Umsetzung der Bibliothekskonzeption Open Library in der Stadt- und Kreisbibliothek Freiberg“ und die Ablehnung der übrigen Investitionsanträge im Haushaltsjahr 2026 (Vorlage Nummer 311)</p> <p>TOP 6 Beschluss über fristgemäß erhobene Einwände zum Entwurf der Nachtragssatzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen für das Haushaltsjahr 2026</p> | <p>TOP 7 Beschluss der Nachtragssatzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen für das Haushaltsjahr 2026 (Vorlage Nummer 312)</p> <p>TOP 8 Beschluss über die Verlängerung der Gültigkeit der aktuellen Kulturpolitischen Leitlinie und Förderschwerpunkte des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen für den Zeitraum 2024-2028 (Vorlage Nummer 313)</p> <p>TOP 9 Beschluss über die Neufassung der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen sowie der spartenspezifischen Förderschwerpunkte (Vorlage Nummer 314)</p> <p>TOP 10 Beschluss zur Aussetzung der Förderung von Kleinprojekten der Kulturellen Bildung im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen im Haushaltsjahr 2027 sowie der Neufassung der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Kleinprojekte (Vorlage Nummer 315)</p> <p>TOP 11 Beschluss zur Neufassung des Statutes für das kulturraumeigene Projekt Kammweg-Literaturwettbewerb (Vorlage Nummer 316)</p> <p>TOP 12 Beschluss zur Erweiterung des Mobilitätsprogramms <i>kulturpass</i>® um „KITAKUPA“-Angebote (Vorlage Nummer 317)</p> <p>TOP 13 Sonstiges</p> |
|---|---|

Die Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden der Öffentlichkeit gemäß § 36b der Sächsischen Gemeindeordnung auf der Internetseite <https://www.kulturraum-erzgebirge-mittelsachsen.de> zur Verfügung gestellt.

Flöha, den 12. Juni 2026

Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen
Sven Krüger
Vorsitzender des Kulturkonventes
Landrat des Landkreises Mittelsachsen

Bekanntmachung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung über die Haushaltssatzung und die öffentliche Auslage der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026

Vom 12. Juni 2026

Gemäß § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung in ihrer Sitzung am 17. April 2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.215.370 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.189.500 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	25.870 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	25.870 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	25.870 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
+ Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	11.000 EUR
+ Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	11.000 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.215.370 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.144.500 EUR

- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.870 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	55.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	43.000 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	113.870 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	113.870 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 12.500 EUR festgesetzt.

§ 5 Erfüllt

Für den Kommunalen Zweckverband Stadtbeleuchtung nicht zutreffend.

§ 6

Eine Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2026 wird nicht erhoben.

St. Egidien, den 12. Juni 2026

Kommunaler Zweckverband Stadtbeleuchtung
Daniel Röthig
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiernit, gemäß § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung öffentlich bekannt gemacht.

Jedermann kann kostenlos in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan im Geschäftsbüro des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung mit Sitz im Gewerbegebiet „Am Auersberg“ Platanenstraße 23 in 09356 St. Egidien, in der Zeit von

Montag, den 29. Juni 2026 bis
Dienstag, den 7. Juli 2026

während der Geschäftszeiten von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr Einsicht nehmen.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

- Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Verbandsvorsitzende den Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Allgemeinverfügung

Vom 12. Juni 2026

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des ZAOE in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes und § 30 Absatz 3 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE (ZAOE-AWS) wird folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

1. Es wird festgestellt: Für das in der Anlage dieser Verfügung benannte Gebiet in D1809 Müglitztal Ortsteil Mühlbach sind die nächsten durch die Sammelfahrzeuge erreichbaren Bereitstellungsplätze: Kreuzung Neue Straße/Großröhrsdorfer Weg und an der Buswendestelle „Im Grunde“.
2. Die oben genannten Bereitstellungsplätze sind ab dem 13. Juli 2026 zu nutzen.
3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung vom 19. August 2025 für den Bereich Großröhrsdorfer Weg in D1809 Müglitztal Ortsteil Mühlbach tritt außer Kraft.

Begründung:

I.

Sofern Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können, sind gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 ZAOE-AWS die Abfälle an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. In begründeten Fällen kann der ZAOE gemäß § 30 Absatz 3 Satz 2 ZAOE-AWS einen anderen Bereitstellungsplatz anordnen. Dies gilt sowohl für sämtliche am Grundstück genutzten Abfallbehälter als auch für Sperrmüll und Elektroaltgeräte, die zur Abholung angemeldet werden.

Im betroffenen Gebiet gemäß Anlage ist eine Entsorgung am Grundstück nicht möglich. Dies wurde wie folgt ermittelt:

Im Rahmen einer gemeinsamen Begehung mit den vom ZAOE beauftragten Entsorgungsunternehmen Kühl Entsorgung & Recycling GmbH & Co. KG und Becker Umweltdienste GmbH sowie der Stadtverwaltung Dohna und der Gemeindeverwaltung Müglitztal wurde die Entsorgungssituation dahingehend überprüft, ob eine Bereitstellung der Abfälle direkt am Grundstück weiterhin möglich ist.

Hierfür wurde die Befahrbarkeit der Zufahrtsstraße unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz und der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) für Abfallsammelfahrzeuge überprüft. Dabei wurden die Abmaße eines vertraglich geforderten Kleinstfahrzeuges zu Grunde gelegt. Die Entsorgungsunternehmen kamen im Rahmen der Begutachtung zu dem Ergebnis, dass die Zufahrt zu den Grundstücken aus den folgenden Gründen für die sichere Befahrung mit einem Entsorgungsfahrzeug ungeeignet ist:

Die Zufahrt zu den betroffenen Grundstücken des Großröhrsdorfer Wegs ist eine Stichstraße ohne eine ausreichende Wendemöglichkeit. Eine Befahrung ist daher nur möglich, wenn die Strecke bis zu den Grundstücken rückwärtsgefahren wird. Auf der gesamten zu befahrenden Wegstrecke sind zudem keine für das Entsorgungsfahrzeug ausreichenden Ausweichstellen in Sichtweite bei Begegnungsverkehr vorhanden, so dass eine Rückwärtsfahrt erforderlich werden kann. Dabei ist es unerheblich, wie oft mit Gegenverkehr zu rechnen ist.

Eine Rückwärtsfahrt ist für Abfallsammelfahrzeuge nach den geltenden DGUV-Vorschriften aufgrund der erhöhten Gefahrensituation nur mit Einweiser möglich, für den neben dem Fahrzeug (Breite mit Aufbau: 2,10 Meter) ausreichend Sicherheitsabstand von mindestens 50 Zentimeter auf beiden Seiten bestehen muss. Dies ist hier aufgrund der vorhandenen Straßenbreite (2,75 Meter bis 3,10 Meter) nicht durchgängig gegeben. Zudem ist eine Rückwärtsfahrt aufgrund der erhöhten Gefahrensituation nur über eine Gesamtstrecke von 150 Meter zulässig. Die hier rückwärts zu befahrende Strecke (circa 165 Meter) ist jedoch länger.

Die Fahrtstrecke muss zudem so gestaltet sein, dass der Fahrer den Einweiser jederzeit sehen kann. Aufgrund des Streckenverlaufs (Kurven, Engstellen, Gefälle) ist dies hier nicht möglich. Es besteht bei Rückwärtsfahrten auch eine erhöhte Gefahr, dass sich Personen unbemerkt hinter dem Fahrzeug aufhalten. Dies gilt insbesondere im Bereich von öffentlichen Gebäuden wie zum Beispiel Schulen wie im vorliegenden Fall.

Auf der gesamten zu befahrenden Wegstrecke zu den Grundstücken der Bergstraße sind keine für das Entsorgungsfahrzeug ausreichenden Ausweichstellen in Sichtweite bei Begegnungsverkehr vorhanden, so dass eine Rückwärtsfahrt erforderlich werden kann. Aufgrund der vorhandenen Straßenbreite (2,66 Meter bis 3,00 Meter) ist der erforderliche Sicherheitsabstand von mindestens 50 Zentimeter auf beiden Seiten des Abfallsammelfahrzeuges nicht durchgängig gegeben. Auch ist die Fahrtstrecke (Kurven, Engstellen, Gefälle) nicht so gestaltet, dass der Fahrer den Einweiser jederzeit sehen kann.

Der ZAOE hat sich gemeinsam mit der Stadtverwaltung Dohna und der Gemeindeverwaltung Müglitztal bemüht, eine Lösung für die Entsorgungsmöglichkeit an den Grundstücken zu finden. Dies war jedoch nicht möglich, da im geprüften Bereich auf öffentlichem Grund keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden können, um die zuvor genannten Zufahrtshindernisse zu beheben. Auch die Anfrage einer möglichen Ausweichstelle auf der Bergstraße auf privatem Grund blieb leider ergebnislos.

Die nächsten für das Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stellen, an denen eine ausreichende Fläche zur Bereitstellung von Abfallbehältern auf öffentlichem Grund zur Verfügung stehen, sind die Kreuzung Neue Straße/Großröhrsdorfer Weg (Bereitstellungsplatz 1, siehe Anlage) und an der Buswendestelle „Im Grunde“ (Bereitstellungsplatz 2, siehe Anlage).

Die beauftragten Entsorger nehmen die Entsorgung bis zum 11. Juli 2026 noch am Grundstück vor. Danach werden die Behälter am Grundstück nicht mehr geleert. Deshalb waren die Bereitstellungsplätze an den oben genannten Stellen festzusetzen.

Aufgrund dessen tritt auch die Allgemeinverfügung vom 19. August 2025 für den Bereich Großröhrsdorfer Weg in 01809 Müglitztal Ortsteil Mühlbach außer Kraft, da der Bereitstellungsplatz an der Wendestelle Bergstraße von den Abfallsammelfahrzeugen nicht mehr erreicht werden kann.

Von einer Anhörung der Betroffenen wurde gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen.

II.

Die sofortige Vollziehung war gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen, weil sie im öffentlichen Interesse liegt.

Da die beauftragten Entsorger ab dem oben genannten Datum nicht mehr verpflichtet sind, die Entsorgung am Grundstück durchzuführen und die Straße auch nicht befahren werden darf, wäre die Entsorgungssituation für ein Grundstück, für das Widerspruch erhoben wurde, nicht gesichert. Denn die Nichtbefahrung ergibt sich aus rechtlichen Gründen, die der ZAOE nicht selbst beeinflussen kann.

Da der Widerspruch nur relativ wirkt, eine aufschiebende Wirkung also auch nur für das jeweils betroffene Grundstück entstehen würde, würde die aufschiebende Wirkung zu einer Zersplitterung der Abfallentsorgung führen. Dies ist schon faktisch organisatorisch nicht durchführbar.

Gegen die oben benannten Gefahren steht das Interesse des jeweiligen Widerspruchsführers an einer komfortableren Entsorgung. Dieses ist umso größer, je länger der Behälter gezogen werden muss. Die maximale Entfernung, die ein Überfassungspflichtiger zurücklegen muss, beträgt hier für die betroffenen Grundstücke auf dem Großröhrsdorfer Weg

circa 175 Meter und für die Grundstücke auf der Bergstraße circa 305 Meter. Die damit verbundene Belastung steht in keinem Verhältnis zu den oben genannten Gefahren für das Fahrpersonal der Entsorgungsunternehmen.

Zu beachten ist, dass mit einer größeren Entfernung auch die oben genannten Gefahren zum Teil größer werden. Dabei gilt, dass das Interesse mehr Gewicht bekommt, je weiter die Entfernung ist, dasselbe aber dadurch auch wieder an Gewicht verliert, da das Fahrpersonal sonst die gleiche Strecke bewältigen müsste.

In der Abwägung muss das Interesse eines Widerspruchsführers an der Aufschiebenden Wirkung daher gegenüber dem öffentlichen Interesse dahinstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul einzulegen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate *.pdf, *.txt, *.docx, *.xlsx, *.jpg, *.jpeg, *.tif, *.tiff und *.bmp beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat durch Übersendung einer De-Mail mit der Versandart „absenderbestätigt“ an die Adresse info@zaoe.de-Mail.de zu erfolgen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein Widerspruch per einfacher E-Mail ist nur formgerecht, wenn er an die Adresse info@zaoe.de gesendet wird und ein eigenhändig vom Widerspruchsführer unterzeichnetes Dokument in einem der oben genannten Dateiformate enthält.

Hinweis:

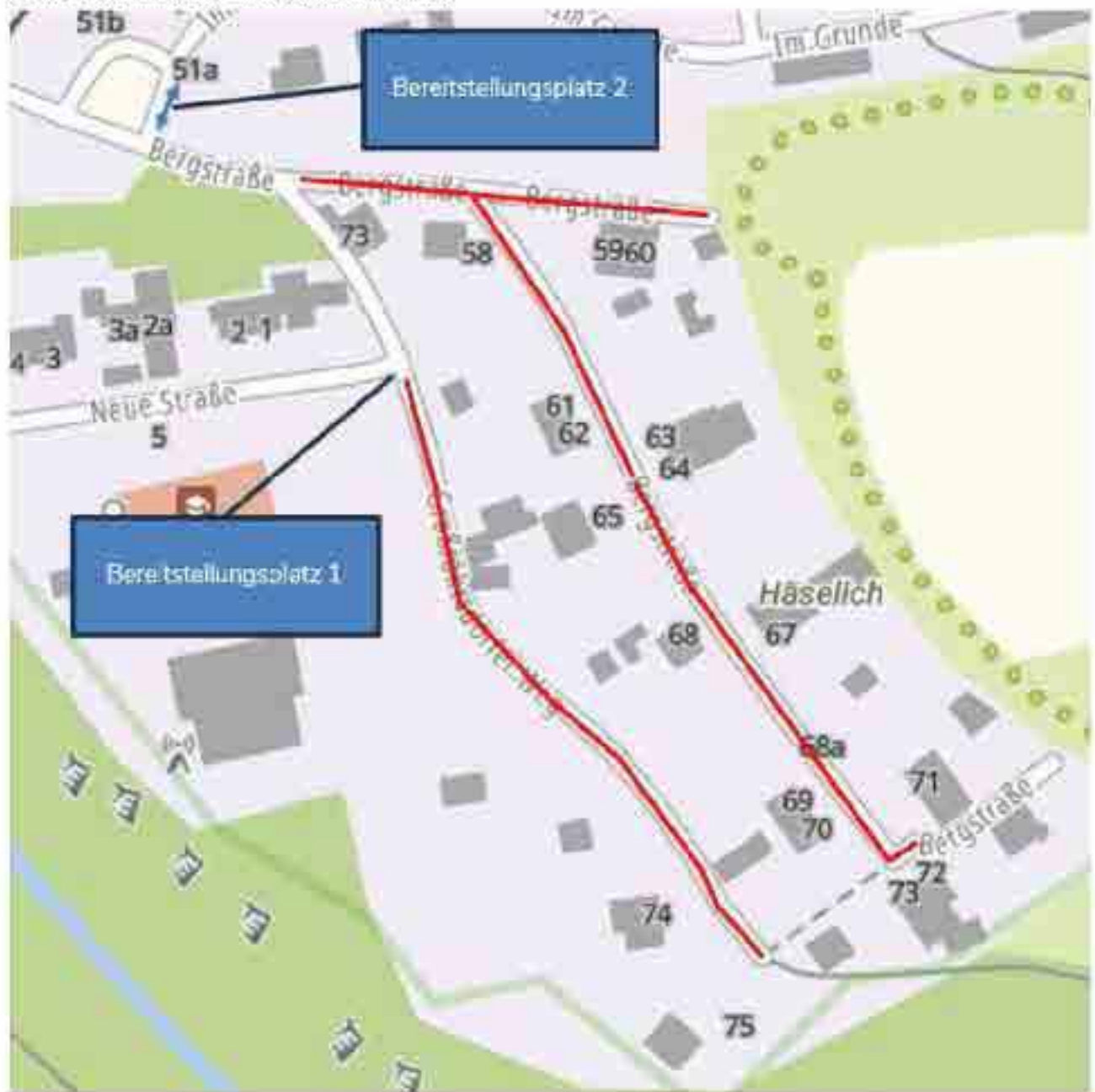
Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Radebeul, den 12. Juni 2026

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)
Roman Toedter
Geschäftsführer

Anlage

Geltungsbereich der Allgemeinverfügung vom 12. Juni 2026
(Markierung: Bereich der bisherigen Bereitstellung)



Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 1126/26

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 9. Juni 2026 folgendes Aufgebot veröffentlicht:

Herr Dr. Sebastian von Birgelen, Nösswitzer Hauptstraße 38, 09306 Rochlitz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE29 8705 0000 3347 1218 63, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Erdbeer, Rosemarie, ver-

storben am 16. August 2023, zuletzt wohnhaft Untere Aktienstraße 2 in 09111 Chemnitz, beantragt.

Der Ausstellerin des Sparbuches wird verboten, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere Zahlungen zu leisten.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 9. September 2026 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 10. Juni 2026

Amtsgericht Chemnitz
Pflf
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 1129/26

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 8. Juni 2026 folgendes Aufgebot veröffentlicht:

Herr Steffen Flor, Helbersdorfer Straße 78, 09120 Chemnitz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer 6531041992, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Flor, Steffen, wohnhaft Helbersdorfer Straße 78, 09120 Chemnitz, beantragt.

Der Ausstellerin des Sparbuches wird verboten, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere Zahlungen zu leisten.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 8. September 2026 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 10. Juni 2026

Amtsgericht Chemnitz
Pflf
Rechtspflegerin

Amtsgericht Döbeln
- Zweigstelle Hainichen -
Aktenzeichen: 4 II 9/26

Herr Tilo Hientzsch, Lessingstraße 1, 09557 Röha hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer 3080185284, ausgestellt von der Kreissparkasse Döbeln, Erich-Heckel-Platz 1, 04720 Döbeln auf den Namen Tilo Hientzsch, zuletzt wohnhaft Lessingstraße 1, 09557 Röha, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 10. September 2026 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hainichen, den 28. Mai 2026

Amtsgericht Döbeln
- Zweigstelle Hainichen -
Feige
Rechtspflegerin

Zivilgericht

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Aktenzeichen: 2 C 236/26

Die öffentliche Zustellung der Klageschrift/Anspruchsbegründung vom 28. Mai 2026 und der gerichtlichen Verfügung vom 8. Juni 2026 auf Veranlassung der Prozessbevollmächtigten RA-Kanzlei Leichthammer, Scheckel, Breil & Partner der Klägerin Westsächsische Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH wird bewilligt.

Der Zustellungsadressat ist: Andy Lorenz, derzeit unbekanntes Aufenthalts; letzte bekannte Anschrift: Weinkellergasse 1, 08396 Waldenburg

Prozess-/Verfahrensgegenstand: Abwasserentgeltforderung für den Abrechnungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 für das Grundstück Weinkellergasse 1, 08396 Waldenburg

Die genannten Schriftstücke können in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 231 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, den 8. Juni 2026

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Wägert
Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Aktenzeichen: 4 C 163/26

Die öffentliche Zustellung des Versäumnisurteils des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal vom 12. Juni 2026 auf Veranlassung der Prozessbevollmächtigten RA-Kanzlei Wögtmann, Schwenker, Taubert, Benndorf der Klägerin Städtischen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Meerane mbH wird bewilligt.

Der Zustellungsadressat ist: Dawid Biernat, derzeit unbekanntes Aufenthalts; letzte bekannte Anschrift: Oststraße 57, 08393 Meerane

Prozess-/Verfahrensgegenstand: Forderung aus Mietverhältnis Oststraße 57 in 08393 Meerane

Das genannte Schriftstück kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 130 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, den 12. Juni 2026

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Wägert
Richterin am Amtsgericht

